

Aktenzeichen:
8 RV 589/62

Im Namen des Volkes

Zugestellt

am 24. Juli 1963

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes ohne mündliche Verhandlung am 4. Juli 1963
unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
 als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. N e u h a u s und
Bundesrichter P e t e r s e n
 als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter W a g e n s c h w a n z und
Bundessozialrichterin R e i f f
 als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 1962
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Wegen der Folgen von Verletzungen durch Granatsplitter bezieht der Kläger Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. auf Grund des Umanerkennungsbescheides vom 7. April 1951; als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung sind ua. anerkannt: tief eingezogene, fest verwachsene 35 cm lange Narbe nach Verlust eines Längsspanes des Schienbeines links sowie eiternde Knochenfistel in der Schienbeingegend und ausgedehntes nässendes Ekzem im Bereich des Unterschenkels.

Im April 1957 beantragte der Kläger, ein inzwischen aufgetretenes Bluthochdruckleiden und Herzbeschwerden als Schädigungsfolgen anzuerkennen und seine Rente zu erhöhen. Gestützt auf ein Gutachten der Fachärztin für innere Krankheiten Dr. T. wurde lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 10. Juli 1957 den Antrag ab, weil die festgestellte Herzmuskel-schädigung mit der inzwischen abgeklungenen Eiterung am linken Unterschenkel nicht in Zusammenhang gebracht werden könne und die Linksschädigung des Herzens eine typische Folge eines konstitutionell bedingten Bluthochdrucks sei. Der Widerspruch blieb - nach Äußerung des ärztlichen Dienstes - erfolglos.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. H. vom 21. April 1959, die Äußerung des Prof. Dr. V. vom 23. September 1960 sowie das Gutachten der Medizinischen Klinik im Städt. Krankenhaus Ludwigshafen vom 2. Februar 1961, Prof. Dr. H. eingeholt und hat durch Urteil vom 21. September 1961 den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide verurteilt, dem Kläger Versorgungsrente nach einer MdE um 90 v.H. zu gewähren sowie als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen: "Bluthochdruck mit Herzmuskel-schädigung". Es hat sich den Gutachten der Sachverständigen Dr. H. und Prof. Dr. H. angeschlossen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und sich gegen die Schlüssigkeit der ärztlichen Gutachten gewandt, auf die sich das SG gestützt hat. Durch Urteil vom 16. Mai 1962 hat das Landesozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ausweislich der Äußerung des Truppenarztes in Marburg vom 19. Mai 1944 sei der Kläger vor seiner Verwundung schon einmal für eine Viertel- bis Halbestunde kollabiert, so daß damals bereits Störungen am Herzen bestanden hätten. Der Bluthochdruck sei erstmals Ende 1951/Anfang 1952 festzustellen gewesen. Die verschiedenen Ärzte, welche den Kläger in der Folgezeit vor seinem Antrag vom April 1957 untersucht hätten, hätten ihn offenbar nicht darauf hingewiesen, er möge Rentenansprüche stellen oder den ursächlichen Zusammenhang klären lassen. Deshalb seien sie der Ansicht gewesen, ein ursächlicher Zusammenhang mit den ihnen bekannten Kriegsleiden und den langjährigen Eiterungen bestehe nicht. Den Gutachten der Sachverständigen Dr. H===== und Prof. Dr. H===== könne daher nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat darauf mit der Sachverständigen Dr. T===== den ursächlichen Zusammenhang des Bluthochdrucks und des Herzleidens mit Schädigungsfolgen nicht für wahrscheinlich erachtet.

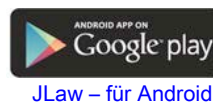
Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Versorgungsrente nach einer MdE von 90 % ab 1. April 1957 zu gewähren und als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen: "Bluthochdruck mit Herzmuskelschädigung".

Er rügt mit näherer Begründung mehrere Verfahrensmängel, hauptsächlich eine unzureichende Sachaufklärung, weil das Berufungsgericht Prof. Dr. H===== nicht zu einer Erläuterung seines Gutachtens veranlaßt habe, sowie eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Beklagte beantragt zu erkennen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom
16. Mai 1962 wird als unzulässig verworfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

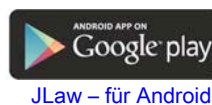
Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht einge-
legt und begründet. Das nicht zugelassene Rechtsmittel
(§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) ist
statthaft, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im
Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt worden ist und vor-
liegt (BSG 1, 150).

Der Kläger hat geltend gemacht, das ISG habe die angefochtene
Entscheidung nicht darauf gründen dürfen, daß die Ärzte,
die den Kläger in der Vergangenheit untersucht hätten, ihm
sicherlich nahegelegt hätten, die Frage des ursächlichen
Zusammenhangs seines Herzleidens mit der Eiterung klären
zu lassen; es hätte daraus, daß die Ärzte in dieser Hinsicht
keine Ausführungen gemacht hätten, nicht folgen dürfen, daß
sie damit einen ursächlichen Zusammenhang der Hypertonie
und des Herzleidens mit der Eiterung verneint hätten. Diese
Auffassung des Klägers trifft zu. Gemäß § 128 Abs. 1 SGG
entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamt-
ergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem
Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richter-
liche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Ver-
fahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt dann vor,
wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf
freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat; inso-
weit kommt insbesondere ein Verstoß gegen Erfahrungssätze
des täglichen Lebens oder Denkgesetze in Betracht (BSG 2,
236, 237). Es besteht kein Erfahrungssatz, nach welchem die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

untersuchenden Ärzte einen Kriegsverletzten darauf aufmerksam zu machen haben oder dies regelmäßig tun, er möge wegen eines von ihnen diagnostizierten Leidens Versorgungsansprüche geltend machen. Wenn das LSG die angefochtene Entscheidung auf derartige Erwägungen gestützt hat, so hat es einen Erfahrungssatz zugrunde gelegt, den es nicht gibt. Insoweit hat es die Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten.

Wie die Revision ebenfalls zutreffend gerügt hat, reicht die vom Berufungsgericht gegebene Begründung nicht aus, um den Gutachten der Sachverständigen Dr. ~~Herrmann~~ und Prof. Dr. ~~Herrmann~~ nicht zu folgen. Es hat ausgeführt, der erstere habe in seinem Gutachten nur die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs behandelt, während das Gutachten des letzteren auf der unzutreffenden Voraussetzung beruhe, daß in Zweifelsfällen zu Gunsten des Verletzten entschieden werden müsse. Was zunächst das Gutachten des Sachverständigen Dr. ~~Herrmann~~ anlangt, so hat der Kläger zu Recht vorgetragen, daß das LSG das Gutachten nicht zutreffend aufgefaßt habe. Wenn die Zusammenfassung und Beurteilung dieses Sachverständigen im Zusammenhang gelesen wird, so hat er zunächst die vom ärztlichen Standpunkt aus bestehenden Möglichkeiten erörtert, daß eine Osteomyelitis einen Myocardschaden verursachen und einen Bluthochdruck beeinflussen könne. Im Anschluß daran hat er weiter erwogen, welche Umstände im vorliegenden Fall für die nach ärztlicher Erfahrung an sich bestehende Möglichkeit einer Auswirkung auf einen Bluthochdruck sprechen, hat dann eine Einwirkung im Sinne der Entstehung eines zentrogenen Hochdrucks verneint, aber die Verschlimmerung einer an und für sich vorhandenen Veranlagung bejaht. Dieser Gedankengang des Sachverständigen ergibt sich insbesondere aus dem Satz: "Zudem spricht der von der ersten Feststellung an stark erhöhte diastolische Druck gegen einen rein essentiellen Hochdruck". Aus dem gesamten Zusammenhang des Gutachtens durfte jedenfalls das LSG nicht in grammatikalischer Auslegung des in verschiedenem Sinne gebrauchten Wortes "kann" ohne nähere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ausführungen folgern, daß der Sachverständige nur die Möglichkeit, nicht aber die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs habe bejahen und daß er damit überhaupt einen Unterschied zwischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BVG habe machen wollen. Zumindest wäre es notwendig gewesen, den Sachverständigen zu näherer Aufklärung zu veranlassen, was er in seinem Gutachten gemeint habe. Das Berufungsgericht hätte auch Prof. Dr. H~~errmann~~ zu einer näheren Erläuterung auffordern müssen. Dieser hat in einem begründenden Nebensatz ausgeführt, der Sachverständige sei "in Zweifelsfällen der Ansicht, zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden". Aus dem Gutachten ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit diese - wie das ISG zu Recht ausgeführt hat - unzutreffende rechtliche Auffassung des Sachverständigen seine Ausführungen beeinflusst hat, der chronische Infekt beim Kläger stelle eine einmalige abgrenzbare Teilursache für seinen Hypertonus dar. Es kann sich bei diesen Ausführungen sehr wohl nur um die Schlußfolgerung aus den in seiner "Stellungnahme und Beurteilung" im einzelnen dargelegten medizinischen Möglichkeiten einer Beeinflussung der neurocirculatorischen Dystonie und des Hypertonus durch den chronischen Infekt handeln. Auch insoweit wäre eine Klarstellung erforderlich gewesen. Da das angefochtene Urteil in diesen beiden Punkten auf einer fehlerhaften Beweiswürdigung beruht, hat das ISG insoweit § 128 Abs. 1 SGG verletzt.

Die Revision ist aus diesem Grunde statthaft. Deshalb brauchte auf die anderen gerügten Verfahrensmängel nicht eingegangen zu werden (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122). Das Rechtsmittel ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das ISG anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewendet hätte (BSG 2, 201). Die vom Berufungsgericht in medizinischer Hinsicht unangefochten getroffenen Feststellungen betreffen den ursächlichen Zusammenhang der als Schädigungsfolgen anerkannten langjährigen Eiterungen sowie des Ekzems mit der Entstehung



- 7 -

des Herzleidens. Diese Feststellungen allein reichen aber für eine Entscheidung nicht aus, weil zu der Frage einer Verschlimmerung der neu geltend gemachten Leiden durch anerkannte Schädigungsfolgen bisher Feststellungen fehlen. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden. Gleichzeitig war die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird nunmehr den Sachverhalt in medizinischer Richtung weiter aufzuklären haben, weil noch die oben näher dargelegten Feststellungen zu den Gutachten der Sachverständigen Dr. ~~Herrmann~~ und Prof. Dr. ~~Herrmann~~ getroffen werden müssen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

